

## **I. Geltungsbereich**

- 1.1 Allen Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen mit demselben Vertragspartner, liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen der Fayrefield Foods GmbH zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von der Fayrefield Foods GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen der Fayrefield Foods GmbH gelten auch, wenn anderslautende Bedingungen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Vertragspartners beigefügt oder darin genannt sind. Die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen bedeutet keine Anerkennung. Die Geschäftsbedingungen der Fayrefield Foods GmbH gelten selbst dann, wenn sie in Kenntniss entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners eine Lieferung vorbehaltlos annimmt oder durchführt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Fayrefield Foods GmbH.

## **II. Einkauf**

### **1. Angebot**

Der Lieferant hat sich im Angebot in Bezug auf Umfang und Beschaffenheit genau an die Anfrage der Fayrefield Foods GmbH zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

### **2. Bestellungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, der Fayrefield Foods GmbH eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb 10 Tagen nach dem Absendedatum zukommen zu lassen. Nach Bedarf kann schriftlich eine kürzere Frist gefordert werden. Andernfalls behält sich die Fayrefield Foods GmbH vor, ihre Bestellung zurückzuziehen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1 Die Preise in unseren Bestellungen sind Festpreise für die Laufzeit der Bestellung. Nachträgliche Änderungen sind ausgeschlossen.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung, jedoch ohne Mehrwertsteuer, ein. Zur Rückgabe der Verpackung ist die Fayrefield Foods GmbH nur bei besonderer Vereinbarung verpflichtet.

3.3 Rechnungen können von der Fayrefield Foods GmbH nur bearbeitet werden, wenn – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Auftragsnummer angegeben wird. Für die durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Die Fayrefield Foods GmbH bleibt insbe-

sondere zum Abzug eines vereinbarten Skontos berechtigt, wenn sie die vereinbarte Frist ab Rechnungserhalt nicht einhalten kann, weil der Lieferant die Auftragsnummer auf der Rechnung nicht vermerkt hat.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Fayrefield Foods GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

#### 4. Lieferfristen

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fayrefield Foods GmbH unverzüglich, angemessen rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferezeit nicht eingehalten werden kann.

4.2 Gehen Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der von der Fayrefield Foods GmbH angegebenen Empfangsstelle ein, so ist diese berechtigt, nach Meldung und fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist, wahlweise ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und /oder Schadensersatz zu verlangen.

#### 5. Versandvorschriften

5.1 Lieferung und Versand erfolgen frei von Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Soweit nicht Lieferung frei Haus vereinbart wird, sind alle Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern die Fayrefield Foods GmbH nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Beförderungsart vorschreibt.

5.2 Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt der Lieferant.

5.3 Der Empfangsort der Warensendungen geht aus den Angaben in der Bestellung der Fayrefield Foods GmbH hervor.

5.4 Die Ware ist in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung zu liefern. Bei Mehrweg-Verpackung sendet die Fayrefield Foods GmbH diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nur dann zurück, wenn dieser auf seinen Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist.

5.5 Zur Anerkennung von Mehr- oder Minderleistungen ist die Fayrefield Foods GmbH nicht verpflichtet.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seinem Versand- bzw. Lieferschein exakt die Auftragsnummer der Fayrefields Foods GmbH anzugeben. Unterläßt er dies, so hat die Fayrefield Foods GmbH für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

#### 6. Zugesicherte Eigenschaften, Qualität und Abnahme

6.1 Die Verkehrs- und Beihilfefähigkeit im Sinne des EU-Rechts gilt als zugesicherte Eigenschaft. Der Lieferant haftet bei Fehlen der Verkehrs- oder Beihilfefähigkeit für die daraus resultierenden Schäden einschließlich Folgeschäden.

6.2 Die von der Fayrefield Foods GmbH geforderte technische Ausführung einschließlich vereinbarter Eigenschaften und Leistungen ist genauestens einzuhalten. Die Ware muß den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere lebensmittelrechtlichen Vorschriften bzw. Regeln, entsprechen.

6.3 Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Waren eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätsprüfung durchzuführen.

## 7. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

7.1 Die Überprüfung der Waren erfolgt bei der Wareneingangsprüfung der Fayrefield Foods GmbH. Die Fayrefield Foods GmbH hat die Ware innerhalb angemessener Frist in der Regel 10 Tage auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig, bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Tagen beim Lieferanten zu erheben. Die Fayrefield Foods GmbH genügt ihrer Untersuchungspflicht, wenn sie Stichproben vornimmt. Werden Mängel trotz der durchgeführten Stichproben erst später entdeckt, ist nach ihrer Entdeckung innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Ihrer Entdeckung die Rüge beim Lieferanten zu erheben.

7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Fayrefield Foods GmbH ungekürzt zu. Unabhängig davon kann sie nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, bleibt ausdrücklich vorbehalten und kann zusätzlich geltend gemacht werden.

7.3 In Eilfällen kann die Fayrefield Foods GmbH in Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen.

7.4 Zurückgesandte mangelhafte Ware wird dem Lieferanten belastet. Die Rücksendung erfolgt auf seine Gefahr und Kosten. Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch erkennbar sind, berechtigen die Fayrefield Foods GmbH, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch die nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen.

7.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

7.6 Abweichend von Ziffer 7.5 verjähren Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für verdeckte Mängel, die zur Rückforderung von gewährten Beihilfen durch die Behörden führen oder die die Fayrefield Foods GmbH diesbezüglichen Ansprüchen ihrer Kunden aussetzen, 3 Jahre zum Jahresende nach Lieferung. Die Verjährung wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Rückforderungsbescheide bis zur Rechtskraft der Rechtsmittel gehemmt.

## 8. Produkthaftung und Freistellung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Fayrefield Foods GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, der Fayrefield Foods GmbH etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Fayrefield Foods GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Fayrefield Foods GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche der Fayrefield Foods GmbH bleiben davon unberührt.

## 9. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten aus dem mit der Fayrefield Foods GmbH abgeschlossenen Einkaufsvertrag sind ohne deren schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar.

# III. Verkauf

## 1. Angebote

Angebote der Fayrefield Foods GmbH erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen die Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben. Der Vertrag kommt sodann mit der Annahme der schriftlichen Bestellung des Käufers zustande. Inhalt des jeweiligen Vertrages werden die in der Auftragsbestätigung der Fayrefield Foods GmbH spezifizierten Leistungen.

## 2. Lieferung,

2.1 Lieferzeit – und Leistungszeitangaben der Fayrefield Foods GmbH erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der Lieferlage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht zusätzlich eine ausdrückliche verbindliche Lieferzusage für einen Fixtermin erfolgt. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

2.2 Im Falle individuell verbindlich vereinbarter Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich diese Fristen in angemessenem Umfang, wenn die Fayrefield Foods GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, auf die sie keinen Einfluß hat, gehindert wird. Als Ereignisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Aufruhr, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Blockaden, Streiks, Aussperrungen, Energie- und Rohstoffmangel sowie behördliche Eingriffe.

Dauert die Verzögerung länger als 20 Werktage und ist dem Käufer die Abnahme infolge der Verzögerung nicht mehr zuzumuten, so kann er insoweit von dem betroffenen Teil des Liefervertrages zurücktreten.

2.3 In den Fällen der Ziffer 2.2 ist die Fayrefield Foods GmbH dem Käufer nicht zum Ersatz des durch die Verzögerung oder die Unmöglichkeit der Lieferung verursachten Schadens verpflichtet.

### 3. Versand und Gefahrenübergang

3.1 Der Versand erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Versandkosten. Versicherungen werden nur auf Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

3.2 Der Käufer wählt den Versandweg und die Versandart nach freiem Ermessen.

3.3 Sinnvolle Teillieferungen sind zulässig. Die Abnahme der Lieferung kann nicht wegen des Fehlens einzelner Teile einer Bestellung oder wegen geringfügiger Beanstandungen der gelieferten Produkte abgelehnt werden, es sei denn, daß die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware dadurch erheblich beeinträchtigt ist.

### 4. Abnahme

4.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzunehmen. Bei Sofortlieferung gilt im Zweifel eine Frist für die Abnahme von 5 Werktagen als vereinbart.

4.2 Nimmt der Käufer die gekaufte Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, so ist die Fayrefield Foods GmbH nach Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die nicht abgenommene Menge in Rechnung zu stellen und auf Kosten des Käufers einzulagern.

4.3 Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und –risiken, gehen bei unberechtigter Nichtabnahme zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen.

### 5. Preise und Zahlung

5.1 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen erfolgen Lieferung und Berechnung auf Grundlage der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste der Fayrefield Foods GmbH. Die dort angegebenen Preise verstehen sich in Euro ab Versandort ohne Fracht, jedoch einschließlich normaler Verpackung sowie zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Fayrefield Foods GmbH zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.

5.3 Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Vertreter der Fayrefield Foods GmbH sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

5.4 Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist die Fayrefield Foods GmbH berechtigt, für die Dauer bis zum Eingang der Zahlung Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach

§ 288 Abs.2 BGB zu berechnen, sofern der Käufer nicht im Einzelfall einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5 Die Abnahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Wechsel werden grundsätzlich nicht entgegengenommen. Die Kosten der Einziehung und Diskontierung trägt der Käufer.

5.6 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder wird eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt, aufgrund derer berechtigter Anlaß zur Befürchtung besteht, dass er seine Verpflichtungen gegenüber der Fayrefield Foods GmbH nicht erfüllen werde, so ist die Fayrefield Foods GmbH berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen bis zur Höhe des vollen Kaufpreises zu verlangen. Kommt der Käufer einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist die Fayrefield Foods GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 6. Gewährleistung

6.1 Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen der Ware, insbesondere hinsichtlich Gewicht, Farbe, Abmessung, Qualität, Größe, Geschmack, Geruch, Zusammensetzung, Löslichkeit und Rieselfähigkeit, stellen keinen Mangel dar und rechtfertigen keine Beanstandung.

6.2 Zusicherungen von Eigenschaften müssen schriftlich ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Produktangaben, Proben und Muster gelten, soweit nichts anders vereinbart ist, nur als Produktbeschreibungen und Beschaffenheitsangaben bzw. als nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Gewicht, Geschmack und Farbe.

6.3 Mängel sowie Über- und Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Menge oder Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Ablieferung, bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Tagen nach Erkennbarkeit – schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche gegen die Fayrefield Foods GmbH hergeleitet werden.

6.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so behält sich die Fayrefield Foods GmbH unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Schlägt eine Nachbesserung oder Nachlieferung fehl oder ist sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine von dem Käufer gesetzte angemessene Nachfrist, ohne daß der Mangel behoben wird, oder wird die Mängelbeseitigung von der Fayrefield Foods GmbH verweigert oder schuldhaft verzögert, so kann der Käufer unter Ausschluß aller weiteren Ansprüche nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.

6.5 Ist die Ware in Verpackungsmaterial (Folien, Beutel, etc.) abgepackt, dass der Käufer gestellt oder beschafft hat, so stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche gegen die Fayrefield Foods GmbH nur zu, wenn er nachweist, daß diese auch bei der Verwendung der üblicherweise vom Verkäufer verwendeten Verpackungsmaterialien bestehen würden.

## 7. Haftungsbegrenzung

7.1 Die Haftung der Fayrefield Foods GmbH ist unabhängig vom Rechtsgrund auf vertragstypische Schäden begrenzt.

7.2 Über die Bestimmungen der Ziffer 6 hinausgehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, wie folgt eingeschränkt:

Fayrefield Foods GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, vertragswesentlich ist insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse der Ziffern 7.1 und 7.2 gelten nicht für Schäden, die durch Organe oder Erfüllungsgehilfen der Fayrefield Foods GmbH vorsätzlich verursacht worden sind. Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet die Fayrefield Foods GmbH lediglich für den für sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden.

7.4 Die Haftung der Fayrefield Foods GmbH für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

7.5 Bei Stellung oder Verwendung von Verpackungsmaterial des Käufers haftet die Fayrefield Foods GmbH nicht für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen (Zusammensetzung der Rohstoffe, Verpackung und Deklaration usw.).

## 8. Eigentumsvorbehalt

Die Fayrefield Foods GmbH behält sich an allen von ihr gelieferten Waren das Eigentum bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

8.2 Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Fayrefield Foods GmbH wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Vertragspflichten ordnungsgemäß nachkommt und kein Fall von Ziffer 8.3 vorliegt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder mit sonstigen Rechten Dritter zu belasten. Von etwaigen Pfändungen oder sonstigen Maßnahmen, die die Eigentumsrechte der Fayrefield Foods GmbH beeinträchtigen könnten, ist die Fayrefield Foods GmbH unverzüglich zu informieren.

8.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Fayrefield Foods GmbH nach Mahnung und Nachfristsetzung nach billigem Ermessen berechtigt, die Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluß des Vertrages ein Umstand eintritt, nach dem die begründete Gefahr besteht, dass der Käufer nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fayrefield Foods GmbH nachzukommen. Die Kosten eines eventuellen Rücktransports sind von dem Käufer zu tragen.

8.4 Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm gegen seinen Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehende Forderung an die Fayrefield Foods GmbH ab; die Fayrefield Foods GmbH nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Kontokorrentsaldoforderungen, sofern der Käufer die abzutretenden Forderungen in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer aufgenommen hat oder noch aufnehmen sollte. Die Abtretung erfolgt lediglich in Höhe des in Rechnung gestellten Wertes der weiterveräußerten Ware.

8.5 Soweit der Käufer seine künftigen Ansprüche aus Weiterveräußerung im Voraus an einen Factor im Rahmen eines Factoring-Geschäftes abgetreten hat oder abtreten wird, so tritt er hiermit an Stelle der ursprünglichen Ansprüche seiner hierfür erlangten Forderungen bereits jetzt an den Verkäufer ab; der Käufer nimmt die Abtretung an. Die übrigen Bedingungen der Ziffer 8 gelten sinngemäß.

8.6 Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Fayrefield Foods GmbH wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch

machen, solange kein Fall von Ziffer 8.3 vorliegt. Auf Verlangen hat der Käufer der Fayrefield Foods GmbH die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

8.7 Übersteigt der Wert der für die Fayrefield Foods GmbH bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Fayrefield Foods GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet.

#### 9. International Featured Standard

Die Firma Fayrefield Foods GmbH ist seit dem Jahr 2016 IFS zertifiziert. Damit werden nicht alle Waren automatisch aus IFS zertifizierten Betrieben geliefert. Voraussetzung sind die Zertifikate der Vorlieferanten, die durch die Qualitätsabteilung der Fayrefield Foods GmbH eingefordert, eingesehen und aktuell gehalten werden.

Auf Nachfrage bzw. vor Vertragsabschluss kann eindeutig geklärt werden, welche Lieferung von einem IFS zertifizierten Hersteller ausgeliefert wird.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### 1. Datenerfassung

Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, dass die Fayrefield Foods GmbH im Rahmen der Zweckbestimmung des mit ihm beschlossenen Vertrages Daten elektronisch speichern und übermitteln kann.

### 2. Anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die Anwendung der Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß solcher Kaufverträge ist ausgeschlossen.

### 3. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlußbestimmungen

3.1 Erfüllungsort ist 88142 Wasserburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist 88131 Lindau (B).

3.2 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.